

**Friedhofsgebührensatzung
der Ortsgemeinde Weiterod
vom 15.07.2020**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde und seiner Einrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

**§ 2
Gebührenkatalog**

Die Gebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Grundbetrag je Beisetzung (auch Urnen) | 100,00 Euro |
| 2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | |
| 2.1 bei erstmaliger Verleihung an Berechtigte nach § 2 Abs.2 Friedhofssatzung für | |
| 2.1.1 eine Einzelgrabstätte | -entfällt- |
| 2.1.2 eine Doppelgrabstätte | 500,00 Euro |
| 2.2 bei Verlängerung des Nutzungsrechts im Falle späterer Bestattungen je Jahr für | |
| 2.2.1 eine Einzelgrabstätte | -entfällt- |
| 2.2.2 eine Doppelgrabstätte | 20,00 Euro |
| 3. Ausheben und Schließen | |
| Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten. | |
| 4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen | |
| Erstattung der tatsächlichen im Einzelfall entstandenen Kosten der Ausgrabung sowie bei Wiederbeisetzung die Gebühren nach Ziffer 3. und 5. | |
| 5. Benutzung der Leichenhalle einschließlich Reinigung | 50,00 Euro |

- 6. Pflege und Instandhaltung** des Friedhofs für die Dauer der Ruhefrist
- | | |
|--|-------------|
| 6.1 Pauschale für die Urnenrasengräber,
insbesondere für das Mähen der Fläche | 250,00 Euro |
| 6.2 Pauschale für die Urnengräber „Blumengarten“ | 450,00 Euro |
| 6.3 Pauschale für die Wahlgräber, | 125,00 Euro |
| 6.4 Pauschale für die Reihengräber | 125,00 Euro |
- 7. Abbau und Entsorgung von neu errichteten Grabmalen**
(Die Gebühren sind mit der Beisetzung fällig)
- | | |
|---|-------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 200,00 Euro |
| b) eine Urnengrabstätte | 150,00 Euro |
| c) eine Urnenrasengrabstätte | 50,00 Euro |
| d) eine Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte) | 300,00 Euro |
- 8. Abbau und Entsorgung von vor dem Inkrafttreten dieser Satzung errichteten Grabmale**, sofern die Grabstätte nicht von dem Verpflichtenden entfernt wird.
- Erstattung der tatsächlich im Einzelfall entstandenen Kosten.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 4 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2014 außer Kraft.

Welterod, den 15.07.2020

Gez. Kehraus (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
Az.: 020-00/32

, den 24.07.2020

Vermerk:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 25.05.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 15.07.2020 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 23.07.2020 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsanfertigungen an

Ortsgemeinde
Abt. 1.2
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. Michel (S.)
Michel